

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

12.05.1999

Geschäftszahl

5/11-BK/99

20/8-BK/99

Rechtssatz

Der Verhandlungsbeschluss nach § 124 BDG ist der zweite bedeutende Schritt des Disziplinarverfahrens, der vom zuständigen Senat der DK zu setzen ist. Voraussetzung für die in Form eines Bescheides zu erfolgende Erlassung eines Verhandlungsbeschlusses ist, dass nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen, die im Auftrag der DK von der Dienstbehörde vorzunehmen sind, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist (Abs. 1). Es ist aber nicht Aufgabe des Verfahrens vor der Erlassung des Verhandlungsbeschlusses, eine dem nachfolgenden Disziplinarverfahren vorbehaltene Klärung der Sach- bzw. Rechtsfrage schon in diesem Stadium durchzuführen. Auch die Erlassung des Verhandlungsbeschlusses erfolgt noch im Verdachtsbereich. Der Sachverhalt ist daher nur soweit zu erheben, dass er für die Formulierung der Anschuldigungspunkte ausreicht. Bei Offenkundigkeit des Vorliegens von Einstellungsgründen nach § 118 Abs. 1 ist das Verfahren bescheidmässig einzustellen.